



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

15.11.2021

Geschäftszahl

I 4 0 3 2 2 4 8 2 3 2 - 1 / 2 E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Marokko, vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.11.2021, Zl. XXXX , zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger Marokkos, kam am 26.10.2021, mit einem Flug aus der Türkei kommend, ohne Dokumente zur Einreisekontrolle und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge des Aufgriffs erklärte der Beschwerdeführer, den muslimischen Glauben abgelegt zu haben.

Im Rahmen der am folgenden Tag stattfindenden Erstbefragung gab er an, nach Österreich geflohen zu sein, weil er gehört habe, dass viele Araber hierher fliehen, weil sie hier aufgenommen würden. Er sei mit gefälschten Reisedokumenten eingereist, sein marokkanischer Reisepass befände sich in Marokko. Zum Fluchtgrund befragt gab der Beschwerdeführer wörtlich an: *„Wegen der Armut habe ich mein Land verlassen. Wir bekommen keine Unterstützung von der Stadt. Ich kann nur sagen, wir waren fast am Sterben. Ich komme aus einem Ort in den Bergen, wo es keine Unterstützung von der Stadt gibt. Wir können nicht heizen und unser Leben ist nicht finanzierbar. Die Regierung lässt uns einfach sterben. Ich möchte hiermit in Österreich um Asyl ansuchen. Ich habe hiermit alle meine Gründe und die dazugehörigen Ereignisse angegeben, warum ich nach Österreich gereist bin. Ich habe keine weiteren Gründe für eine Antragstellung.“* Eine Konversion wurde vom Beschwerdeführer nicht mehr erwähnt, vielmehr gab er an sunnitischer Moslem zu sein.

Am 29.10.2021 wurde der Beschwerdeführer in der Erstaufnahmestelle Flughafen nach einem Gespräch mit der Rechtsberatung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA / belangte Behörde) einvernommen. Nunmehr erklärte er, dass er zwar noch Sunnit sei, dass er aber Christ werden wolle, allerdings noch nichts darüber wisse, weil er noch am Anfang stehe. Seit einem Jahr denke er darüber nach, weil er sehe, dass die christlichen Länder fortgeschritten seien; in Marokko wisse aber niemand von diesen Plänen. Er habe Marokko wegen der Armut und wegen der geplanten Konversion verlassen.

Am 04.11.2021 erteilte das UNHCR-Büro in Österreich die Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 AsylG 2005, da das Vorbringen des Beschwerdeführers als offensichtlich unbegründet eingestuft werden könne.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 04.11.2021 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 und 4 iVm § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 wurde der Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Marokko abgewiesen (Spruchpunkt II.). Eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG 2005 wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass glaubhaft sei, dass der Beschwerdeführer Marokko aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe, allerdings nicht, dass er aus Marokko aus religiösen Gründen geflüchtet sei. Zugleich sei die elementare Grundversorgung des Beschwerdeführers in seinem Heimatland gesichert.

Gegen den Bescheid wurde fristgerecht mit Schriftsatz vom 11.11.2021 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben und argumentiert, dass dem Beschwerdeführer in Marokko wegen Apostasie asylrelevante Verfolgung drohe.

Beschwerde und Bezug habender Akt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 15.11.2021 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die unter Punkt I. getroffenen Ausführungen werden als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Darüber hinaus werden folgende weitere Feststellungen getroffen:

1.1. Zur Person und zum Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers:

Der volljährige Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Marokko. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder (geboren 2015 und 2020) stammt aus Beni Mellal und arbeitete nach einem etwa 10-12jährigen Schulbesuch als Landwirt und am Bau. Er ist gesund und erwerbsfähig. Seine Identität steht nicht fest.

Seine Eltern, drei Schwestern, drei Brüder, seine Ehefrau und seine Kinder leben in Marokko, eine Schwester in Mailand. In Marokko lebt die ganze Familie in einem Haus, das im Eigentum der Familie steht. Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit monatlich etwa 150 Euro verdient.

Der Beschwerdeführer fasste den Entschluss zu seiner Ausreise rund um den 09.10.2021 oder den 10.10.2021. Etwa eine Woche später flog er in die Türkei und am 26.10.2021 unter Verwendung gefälschter Papiere weiter nach Österreich. Die schlepperunterstützte Reise kostete etwa 2.000 Euro.

Der Beschwerdeführer empfand die wirtschaftliche Situation seiner Familie als unbefriedigend; allerdings konnte er die Kosten für die Ausreise in Höhe von 2.000 Euro aufgrund seines monatlichen Verdienstes von rund 150 Euro ansparen, nachdem er im Haus seiner Familie wohnte und die Lebenshaltungskosten von seiner Mutter und den Geschwistern übernommen wurden. Er kann auch im Falle einer Rückkehr nach Marokko von seiner Familie unterstützt werden bzw. wieder eine Arbeit aufnehmen. Es besteht daher keine

reale Gefahr, dass er im Fall seiner Rückkehr nach Marokko einer wie auch immer gearteten existentiellen Bedrohung ausgesetzt sein wird.

Der Beschwerdeführer ist nicht zum christlichen Glauben konvertiert. Eine nachhaltige Abwendung vom islamischen Glauben ist nicht gegeben, sein entsprechendes Vorbringen ist nicht glaubhaft. Vielmehr hat der Beschwerdeführer Marokko aus rein wirtschaftlichen Erwägungen verlassen.

1.2. Zur Situation im Herkunftsstaat:

Gemäß § 1 Z 9 HStV (Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 177/2009 idF BGBl. II Nr. 145/2019) gilt Marokko als sicherer Herkunftsstaat.

Zur aktuellen Lage in Marokko werden (auf Basis des Länderinformationsblattes der Staatendokumentation zu Marokko vom 01.10.2021) zudem folgende Feststellungen getroffen:

COVID-19

Letzte Änderung: 30.09.2021

Marokko ist von COVID-19 stark betroffen, wobei von einer hohen Dunkelziffer bei den Infektionszahlen auszugehen ist. Marokko ist als Hochrisikogebiet (AA 3.9.2021) bzw. als hohes Sicherheitsrisiko (Stufe 4) (BMEIA 7.9.2021) eingestuft. Die Ausbreitung von Covid-19 führt weiterhin zu Einschränkungen des internationalen Luft- und Reiseverkehrs (AA 3.9.2021; vgl. BMEIA 7.9.2021). Es ist mit weitgehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben zu rechnen (BMEIA 7.9.2021).

Die marokkanische Regierung hat aufgrund der steigenden COVID-Zahlen in Marokko die Präventivmaßnahmen im Land verschärft. Folgende Maßnahmen sind ab dem 3.8.2021 um 21:00 Uhr in Kraft getreten:

Eine landesweite Ausgangssperre von 21:00 bis 5:00 Uhr. Ausgenommen sind Personen, die in lebenswichtigen Sektoren tätig sind, sowie jene, die dringende medizinische Versorgung benötigen.

Reisen von und nach Casablanca, Marrakesch und Agadir sind nur für Personen erlaubt, die voll immunisiert sind oder dringende medizinische Versorgung benötigen oder Warentransporte durchführen oder dienstlich unterwegs sind und eine Bestätigung (ordre de mission) des Arbeitgebers mitführen.

Die Kapazitäten von Hotels und anderen touristischen Einrichtungen sind auf 75% reduziert.

Die Kapazitäten von öffentlichen Verkehrsmitteln, Kaffeehäusern, Restaurants und Freibädern bleiben auf 50% reduziert.

Kaffeehäuser und Restaurants schließen um 21:00 Uhr.

Hallenbäder, Fitnessstudios sowie Hamams sind geschlossen.

Versammlungen im Freien oder in geschlossenen Räumen sind mit maximal 25 Personen erlaubt, soweit eine behördliche Genehmigung vorgewiesen werden kann.

Bestattungszeremonien mit mehr als 10 Personen sind verboten.

Hochzeiten und andere Feierlichkeiten bleiben verboten (WKO 17.8.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (3.9.2021): Marokko: Reise- und Sicherheitshinweise (COVID-19-bedingte Reisewarnung), <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/marokko-node/marokkosicherheit/224080>, Zugriff 23.9.2021
- BMEIA - Bundesministerium europäische und internationale Angelegenheiten [Österreich] (7.9.2021): Marokko – Reiseinformationen, <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/marokko/>, Zugriff 23.9.2021
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (17.8.2021): Coronavirus: Situation in Marokko, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-situation-in-marokko.html>, Zugriff 23.9.2021

Religionsfreiheit

Letzte Änderung: 30.09.2021

Mehr als 99% der Bevölkerung sind sunnitische Muslime. Die restlichen religiösen Gruppen (Christen, Juden, schiitische Moslems und Baha'i) machen weniger als 1% der Bevölkerung aus (AA 31.1.2021; vgl. USDOS 12.5.2021).

Der sunnitische Islam malikitischer Rechtsschule ist Staatsreligion. Die verfassungsmäßige Stellung des Königs als Führer der Gläubigen und Vorsitzender des Ulema-Rats (Möglichkeit des Erlassens religiös verbindlicher fatwas) ist weithin akzeptiert. Das Religionsministerium kontrolliert strikt alle religiösen Einrichtungen und Aktivitäten und gibt das wöchentliche Freitagsgebet vor (AA 31.1.2021; vgl. USDOS 12.5.2021). Zur Prävention von Radikalisierung

überwachen die Sicherheitsorgane islamistische Aktivitäten in Moscheen und Schulen (AA 31.1.2021).

Art. 3 der Verfassung garantiert Religionsfreiheit (AA 31.1.2021; vgl. USDOS 12.5.2021). Der Artikel zielt auf die Ausübung der Staatsreligion ab, schützt aber auch die Ausübung anderer anerkannter traditioneller Schriftreligionen wie Judentum und Christentum. Neuere Religionsgemeinschaften - wie etwa die Baha'i - werden ebenso wenig staatlich anerkannt, wie abweichende islamische Konfessionen wie zum Beispiel die Schiiten. Fälle staatlicher Verfolgung aufgrund der Ausübung einer anderen als den anerkannten Religionen sind nicht bekannt (AA 31.1.2021).

Missionierung ist in Marokko nur Muslimen (de facto ausschließlich den Sunniten der malikitischen Rechtsschule) erlaubt. Mit Strafe bedroht ist es, Gottesdienste jeder Art zu behindern, den Glauben eines (sunnitischen) Muslim „zu erschüttern“ und zu missionieren (Art 220 Abs. 2 des marokkanischen Strafgesetzbuches). Dies schließt das Verteilen nicht-islamischer religiöser Schriften ein. Bibeln sind frei verkäuflich, werden jedoch bei Verdacht auf Missionarstätigkeit beschlagnahmt. Ausländische Missionare können unverzüglich des Landes verwiesen werden, wovon die marokkanischen Behörden in Einzelfällen Gebrauch machen (AA 31.1.2021).

Laizismus und Säkularismus sind gesellschaftlich negativ besetzt, der Abfall vom Islam (Apostasie) gilt als eine Art Todsünde, ist aber nicht strafbewehrt (AA 31.1.2021). Beleidigung des Islam wird allerdings kriminalisiert und kann mit einer Haftstrafe geahndet werden (AI 7.4.2021). Es gibt einen starken sozialen Druck, die islamischen Glaubensregeln zumindest im öffentlichen Raum zu befolgen. Grundsätzlich ist der freiwillige Religionswechsel Marokkanern nicht verboten, wird aber in allen Gesellschaftsschichten stark geächtet. Staatliche Stellen behandeln Konvertiten insbesondere familienrechtlich weiter als Muslime (AA 31.1.2021). Nicht-Muslime müssten zum Islam konvertieren, um die Pflegschaft für ein muslimisches Kind übernehmen zu können. Ein muslimischer Mann darf nach marokkanischem muslimischem Recht eine nicht-muslimische Frau heiraten, eine muslimische Frau kann dagegen in keinem Fall einen nicht-muslimischen Mann heiraten (AA 31.1.2021; vgl. USDOS 12.5.2021).

Die Behörden verweigern weiterhin christlichen Gruppen die Freiheit, in Kirchen ihren Glauben auszuüben, das Recht auf christliche Heirat sowie Begräbnis und das Recht, Kirchen zu errichten (USDOS 12.5.2021).

Es gibt Berichte von gesellschaftlicher Diskriminierung basierend auf Religionszugehörigkeit, Glauben oder Religionsausübung. Christen berichten über sozialen Druck seitens nicht-christlicher Familienangehöriger und Freunde, zum Islam zu konvertieren. Juden leben vorwiegend unbehelligt im Land und können Gottesdienste in Synagogen feiern, es gibt jedoch vereinzelte Fälle von Antisemitismus (USDOS 12.5.2021; vgl. FH 3.3.2021). Christliche und jüdische Vertreter stellten eine Verbesserung im Bereich der gesellschaftlichen Toleranz seit dem Besuch von Papst Franziskus und Stellungnahmen des Königs dazu im Jahr 2019 fest. Wie schon in Bezug auf das Jahr 2019 gaben die Baha'i an, dass sie im Laufe des Jahres 2020 keine Belästigungen erfahren haben. Angehörige des Baha'i-Glaubens sprechen offen mit Familie, Freunden und Nachbarn über ihren Glauben (USDOS 12.5.2021). Marokkanische Christen und andere Religionsgemeinschaften üben ihren Glauben in der Regel nur im privaten Bereich aus. Marokkaner werden von staatlichen Organen gehindert, Gottesdienste in „ausländischen“ Kirchen zu besuchen, und riskieren bei jeder öffentlichen Glaubenspraxis den Vorwurf des Missionierens (AA 31.1.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (31.1.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2045867/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_im_K%C3%B6nigreich_Marokko_%28Stand_Dezember_2020%29%2C_31.01.2021.pdf, Zugriff 20.9.2021
- AI - Amnesty International (7.4.2021): Amnesty International Report 2020/21; The State of the World's Human Rights; Morocco and Western Sahara 2020, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048723.html>, Zugriff 21.9.2021
- FH - Freedom House (3.3.2021): Freedom in the World 2021 - Morocco, <https://www.ecoi.net/en/document/2046530.html>, Zugriff 20.9.2021
- USDOS - U.S. Department of State [USA] (12.5.2021): 2020 Report on International Religious Freedom - Morocco, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2051671.html>, Zugriff 21.9.2021

Grundversorgung

Letzte Änderung: 01.10.2021

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist gewährleistet, Brot, Zucker und Gas werden subventioniert. Staatliche soziale Unterstützung ist kaum vorhanden, vielfach sind religiös-karitative Organisationen tätig. Die entscheidende Rolle bei der Betreuung Bedürftiger spielt nach wie vor die Familie (AA 31.1.2021).

Die marokkanische Wirtschaft ist grundsätzlich in einer guten Verfassung und von einem langjährigen Aufschwung geprägt. Der Anstieg in den zwei Jahren vor der Corona-Pandemie wurde in erster Linie von staatlichen und ausländischen Investitionen, dem privaten Konsum, stärkeren Exporten und durch verbesserte Agrarerträge getragen. Für die Jahre 2021/2022 wird das Wirtschaftswachstum auf 4 bis 5% prognostiziert. Die Leistungsbilanz wird weiterhin von der Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen aus Europa stark beeinflusst. Eine Rückkehr der Wirtschaftsleistung auf das Niveau von 2019 ist erst ab 2022 realistisch (WKO 2021).

Abgesehen von den Firmen- und Grenzschließungen aufgrund der Covid-19 Pandemie ist die Wirtschaftslage Marokkos von weiteren Faktoren beeinflusst. Positiv wirken sich auf die Wirtschaftslage z.B. die steigenden Exporte in der Automobilindustrie aus. Dennoch hängt das Wachstum weiterhin stark vom wetterabhängigen Agrarsektor ab. Im industriellen Bereich kam es bereits zu zahlreichen Investitionen in Umwelt- und Wassertechnologien, außerdem wurde der Maschinenpark modernisiert. Vor allem gibt es bei der absolut notwendigen und auch von der EU unterstützten Modernisierung des Industriesektors (programme de mise à niveau) zahlreiche Investitionschancen (WKO 2021).

Mittel- bis langfristig können die Wachstumsperspektiven, nicht zuletzt auch aufgrund der politischen Stabilität, als sehr gut eingestuft werden. Es herrscht eine grundsätzlich optimistische Stimmung und die Entwicklung Marokkos hin zu einem höheren Entwicklungsstand ist im Land auch visuell wahrnehmbar (WKO 2021).

Marokko ist ein agrarisch geprägtes Land: Die Landwirtschaft erwirtschaftet in Marokko ca. 20% des BIP und ist damit der bedeutendste Wirtschaftszweig des Landes. Ca. zwei Drittel der Landesfläche wird landwirtschaftlich genutzt, davon 18% als Ackerland. Da davon nur rund 15% systematisch bewässert werden, ist die Wetterabhängigkeit sehr hoch. Der Sektor schafft 40% der Arbeitsplätze und ist Einkommensquelle für drei Viertel der Landbevölkerung. Von den 1,5 Mio. landwirtschaftlichen Betrieben sind mehr als zwei Drittel Kleinstbetriebe, die über weniger als drei Hektar Land verfügen, mit geringer Mechanisierung arbeiten und nur zu 4% am Export beteiligt sind. Die modernen Landwirtschaftsbetriebe decken erst rund ein Achtel der kultivierbaren Gesamtfläche ab (WKO 15.9.2021).

Der Beschäftigungsgrad der Bevölkerung liegt bei 47%, die Arbeitslosigkeit hat sich 2018 von 10,2% leicht auf 9,8% vermindert (WKO 15.9.2021). Nach anderen Angaben lag die Arbeitslosigkeit 2018 laut marokkanischem Statistikamt bei 12,8%. Die Dunkelziffer liegt wesentlich höher - vor allem unter der Jugend. Der informelle Bereich der Wirtschaft wird

statistisch nicht erfasst, entfaltet aber erhebliche Absorptionskraft für den Arbeitsmarkt. Fremdsprachenkenntnisse - wie sie z.B. Heimkehrer aufweisen - sind insbesondere in der Tourismusbranche und deren Umfeld nützlich. Arbeitssuchenden steht die Internet-Plattform des nationalen Arbeitsmarktservices ANAPEC zur Verfügung (www.anapec.org), die neben aktueller Beschäftigungssuche auch Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten vermittelt. Unter 30-Jährige, die bestimmte Bildungsebenen erreicht haben, können mit Hilfe des OFPPT (www.ofppt.ma/) eine weiterführende Berufsausbildung einschlagen (ÖB 8.2021).

Die marokkanische Regierung führt Programme der Armutsbekämpfung (INDH) und des sozialen Wohnbaus. Eine staatlich garantierte Grundversorgung/arbeitsloses Basiseinkommen existiert allerdings nicht. Der Mindestlohn (SMIG) liegt bei 2.828 Dirham (ca. EUR 270). Ein Monatslohn von etwa dem Doppelten dieses Betrags gilt als durchaus bürgerliches Einkommen. Statistisch beträgt der durchschnittliche Monatslohn eines Gehaltsempfängers 4.060 Dirham, wobei allerdings die Hälfte der - zur Sozialversicherung angemeldeten - Lohnempfänger nur den Mindestlohn empfängt. Ein ungelernter Hilfsarbeiter erhält für einen Arbeitstag (10 Std.) ca. 100 Dirham, Illegale aus der Subsahara erhalten weniger (ÖB 8.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (31.1.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2045867/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_im_K%C3%B6nigreich_Marokko_%28Stand_Dezember_2020%29%2C_31.01.2021.pdf, Zugriff 20.9.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft in Rabat [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Marokko, https://www.ecoi.net/en/file/local/2060711/MARO_%C3%96B_Bericht_2021_08.pdf, Zugriff 20.9.2021
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (15.9.2021): Die marokkanische Wirtschaft, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-marokkanische-wirtschaft.html>, Zugriff 23.9.2021
- WKO - Wirtschaftskammer Österreich (2021): Marokko - Los geht's - Länderreport Außenwirtschaft, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/marokko-laenderreport.pdf>, Zugriff 23.9.2021

Rückkehr

Letzte Änderung: 01.10.2021

Das Stellen eines Asylantrags im Ausland ist nicht strafbar und wird nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts von den Behörden nicht als Ausdruck oppositioneller Gesinnung gewertet (AA 31.1.2021).

Staatliche und sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer gibt es nicht (AA 31.1.2021). Auf institutioneller Basis wird Rückkehrhilfe von IOM organisiert, sofern der abschiebende Staat mit IOM eine diesbezügliche Vereinbarung (mit Kostenkomponente) eingeht; Österreich hat keine solche Abmachung getroffen. Rückkehrer ohne eigene finanzielle Mittel dürften primär den Beistand ihrer Familie ansprechen; gelegentlich bieten auch NGOs Unterstützung. Der Verband der Familie und Großfamilie ist primärer sozialer Ankerpunkt der Marokkaner. Dies gilt mehr noch für den ländlichen Raum, in welchem über 40% der Bevölkerung angesiedelt und beschäftigt sind. Rückkehrer würden in aller Regel im eigenen Familienverband Zuflucht suchen. Der Wohnungsmarkt ist über lokale Printmedien und das Internet in mit Europa vergleichbarer Weise zugänglich, jedenfalls für den städtischen Bereich (ÖB 8.2021).

Mit August 2021 konnten die seit der Verhängung des Ausnahmezustandes aufgrund der Covid-19 Pandemie am 20. März 2020 auf „stand by“ befindlichen Rückführungsaktivitäten von Österreich nach Marokko wiederaufgenommen werden (ÖB 8.2021).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (31.1.2021): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Königreich Marokko (Stand: Dezember 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2045867/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%Bcber_die_asyl-_und_abschiebungsrelevante_Lage_im_K%C3%B6nigreich_Marokko_%28Stand_Dezember_2020%29%2C_31.01.2021.pdf, Zugriff 20.9.2021
- ÖB - Österreichische Botschaft in Rabat [Österreich] (8.2021): Asylländerbericht Marokko, https://www.ecoi.net/en/file/local/2060711/MARO_%C3%96B_Bericht_2021_08.pdf, Zugriff 20.9.2021

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweise erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde unter zentraler Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers vor dieser und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, in den bekämpften Bescheid und in den Beschwerdeschriftsatz sowie in die zitierten Länderberichte zu Marokko.

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des Bundesamtes und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Feststellungen zur Person des Beschwerdeführers und den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Familie ergeben sich aus seinen Aussagen in der Erstbefragung und vor der belangten Behörde.

Die seitens des Beschwerdeführers vorgebrachten Fluchtgründe sind aufgrund seiner vagen, widersprüchlichen und unplausiblen Angaben als nicht glaubhaft einzustufen und entsprechen offensichtlich nicht den Tatsachen. Das Bundesverwaltungsgericht zieht dabei folgende Erwägungen in Betracht:

Der Beschwerdeführer erklärte am 26.10.2021, nachdem er ohne Dokumente am Flughafen XXXX in das Bundesgebiet einreisen wollte, in der Polizeiinspektion am Flughafen, dass er in Marokko verfolgt werde, nachdem er den muslimischen Glauben abgelegt habe. In der Erstbefragung am nächsten Tag beantwortete er die Frage nach seinem Glauben aber mit „Moslem/Sunnit“ und unterzeichnete er auch das entsprechende Protokoll. Im Rahmen der Erstbefragung schilderte er in der Folge ausführlich, dass er Marokko wegen der Armut und einer fehlenden staatlichen Unterstützung verlassen habe. Mit keinem Wort wurde eine mögliche Verfolgung wegen des Abfalls vom islamischen Glauben erwähnt, sondern vielmehr vom Beschwerdeführer explizit festgehalten, dass er – neben der Armut - keine weiteren Fluchtgründe habe.

Nun verkennt das Bundesverwaltungsgericht keineswegs, dass – worauf auch in der Beschwerde hingewiesen wurde – die Erstbefragung nach § 19 Abs. 1 AsylG keine nähere Erörterung der Fluchtgründe vorsieht. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt Bedenken gegen die unreflektierte Verwertung von Beweisergebnissen der Erstbefragung erhoben, weil sich diese Einvernahme nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen hat. Gleichwohl ist es aber nicht generell unzulässig, sich auf eine Steigerung des Fluchtvorbringens zwischen der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der weiteren Einvernahme eines Asylwerbers zu stützen (VwGH, 23.06.2020, Ra 2020/20/0188) und muss in einem Fall wie dem vorliegenden der Umstand, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen weiterer Fluchtgründe und somit letztlich auch das Vorliegen einer Verfolgung aus religiösen Gründen in der Erstbefragung verneinte, bei der Beweiswürdigung Berücksichtigung finden. Das Bundesverwaltungsgericht schließt sich der Ansicht der belangten Behörde an, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Erstbefragung

die geplante Konversion bzw. Apostasie mit keinem Wort erwähnte, gegen deren Vorliegen spricht. Der Versuch des Beschwerdeführers, dies am 29.10.2021 damit zu erklären, dass man ihn bei der Erstbefragung nicht danach gefragt habe, geht ins Leere, wurde er doch sehr wohl nach dem Vorliegen weiterer Fluchtgründe gefragt.

Der belangten Behörde ist im Übrigen auch dahingehend zu folgen, dass die Einvernahme des Beschwerdeführers am 29.10.2021 deutlich zeigte, dass der Beschwerdeführer sich in keiner Weise mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt hatte. Er gab an, dass er aktuell noch Sunnit sei, aber einen Glaubenswechsel plane, weil die christlichen Länder fortgeschritten seien; zum christlichen Glauben könne er aber nichts sagen. Aus diesen Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich zunächst, dass er sich ja noch gar nicht vom Islam abgewendet hat; er erklärt selbst, noch Sunnit zu sein. Eine Apostasie ist daher nicht gegeben. Seine Aussagen zu einer geplanten Konversion sind zudem nicht glaubhaft: Hätte er sich tatsächlich seit einem Jahr mit dem Gedanken beschäftigt, zum christlichen Glauben überzutreten, wäre erstens davon auszugehen, dass er sich bereits vom islamischen Glauben abgewendet hätte und sich nicht mehr als Muslim bezeichnen würde, und zweitens wäre anzunehmen, dass er versucht hätte, sich über den christlichen Glauben zu informieren. Sein vollkommen fehlendes Wissen zeigt ein absolutes Desinteresse am christlichen Glauben, was nicht mit einer geplanten Konversion in Einklang gebracht werden kann.

Wenn in der Beschwerde erklärt wird, dass der Beschwerdeführer, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, sein Vorbringen näher zu konkretisieren, die Abkehr von seiner Religion näher hätte schildern können, stellt sich die Frage, warum dem nicht in der Beschwerde nachgekommen wurde. Tatsächlich finden sich in der Beschwerde keinerlei konkrete Ausführungen zum Fall des Beschwerdeführers bzw. zu dem von ihm behaupteten Abfall vom muslimischen Glauben.

Abschließend ist anzumerken, dass der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Reisepass in Marokko zurückließ und mit gefälschten Papieren einreiste, die er im Flugzeug vernichtete, auch dagegen spricht, dass er tatsächlich aus wohlbegründeter Furcht vor asylrelevanter Verfolgung aus seinem Herkunftsstaat flüchtete.

Zusammengefasst konnte der Beschwerdeführer keine drohende asylrelevante Verfolgung in seinem Herkunftsstaat glaubhaft machen. Vielmehr ist aufgrund der zuvor ausführlich dargelegten Erwägungen davon auszugehen, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer Verfolgung aus religiösen Gründen offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.

Wie schon das Bundesamt zutreffend ausgeführt hat, droht dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Marokko auch keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bzw. seine körperliche Unversehrtheit im Sinne der Art. 2 und 3 EMRK. Es sind weiters keine Umstände bekannt, dass in Marokko eine solche extreme Gefährdungslage bestünde, dass jedem Rückkehrer automatisch eine Gefährdung im Sinne der Art. 2 und 3 EMRK droht bzw. eine derartige humanitäre Katastrophe vorherrsche, dass das Überleben sämtlicher dort lebender Personen mangels Nahrung und Wohnraum tatsächlich in Frage gestellt wäre.

Der Beschwerdeführer gab zwar an, dass seine Familie in Armut lebe. Zugleich war es ihm seinen eigenen Angaben nach aber möglich gewesen, seinen ganzen Verdienst für die Kosten der Ausreise anzusparen, da er keine Ausgaben hatte, nachdem er im Haus der Familie lebte und durch seine Mutter und seine Geschwister Nahrungsmittel erhielt. Selbst wenn er nicht unmittelbar nach seiner Ankunft wieder eine Anstellung haben sollte, sind seine Grundbedürfnisse durch die Unterstützung seiner Familie gesichert. Der Beschwerdeführer ist zudem ein gesunder und arbeitsfähiger junger Mann mit Arbeitserfahrung am Bau und in der Landwirtschaft, dem durchaus zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten zu bestreiten.

Diese Ausführungen zeigen deutlich, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass im Herkunftsstaat des Beschwerdeführers die Grundversorgung der Bevölkerung generell nicht gegeben wäre oder dass sich er sich in einer schlechteren persönlichen Situation befinden würde als die übrige Bevölkerung.

Auch ergeben sich aus gesundheitlichen Erwägungen angesichts der COVID-19-Pandemie keinerlei Rückführungshindernisse in Bezug auf den Beschwerdeführer. Das Risiko, an COVID-19 zu erkranken, ist in Österreich nicht geringer als in Marokko. Dass der Beschwerdeführer derzeit an einer COVID-19-Infektion leidet oder im Hinblick auf eine etwaige Vorerkrankung zu einer vulnerablen Personengruppe gehören würde, wurde nicht vorgebracht. Bei jungen Menschen ohne Schwächung des Immunsystems verläuft eine Infektion mit COVID-19 zudem mit nur geringen Symptomen, vergleichbar einer Grippe. Bei Personen in der Altersgruppe bis 39 Jahre, ist die Sterblichkeit sehr gering und liegt bei unter 1%. Es fehlt daher auch vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie fallgegenständlich an den geforderten außergewöhnlichen Umständen iSd Art. 3 EMRK.

Die diesem Erkenntnis zugrunde gelegten Länderfeststellungen gründen sich auf Berichte verschiedener anerkannter staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Personen, die in ihren Aussagen ein übereinstimmendes und schlüssiges Gesamtbild der Situation in Indien

ergeben. Angesichts der Seriosität der angeführten Erkenntnisquellen und der Plausibilität der überwiegend übereinstimmenden Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln. Der Beschwerdeführer trat den Quellen und deren Kernaussagen im Beschwerdeverfahren auch nicht substantiiert entgegen bzw. brachte er auch keine ergänzenden Berichte ein, die zu erörtern gewesen wären.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zum Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.

Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG 2005 ist in der Erstaufnahmestelle am Flughafen die Abweisung eines Antrages nur zulässig, wenn sich kein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre und

1. der Asylwerber das Bundesamt über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente trotz Belehrung über die Folgen zu täuschen versucht hat;
2. das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht;
3. der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend gemacht hat oder
4. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 19 BFA-VG) stammt.

Gemäß § 33 Abs. 2 AsylG 2005 darf die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Abs. 1 und eine Zurückweisung des Antrags wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat (§ 4) durch das Bundesamt nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erfolgen. Im Flughafenverfahren genügt eine Einvernahme.

Wie in der Beweiswürdigung dargelegt, entspricht das Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer Verfolgung in Marokko offensichtlich nicht den Tatsachen. Es ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer sich tatsächlich ernsthaft mit dem Gedanken trägt, zum christlichen Glauben zu wechseln.

Relevant kann darüber hinaus nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides vorliegen, auf diesen Zeitpunkt hat die der Asylentscheidung immanente Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen zu befürchten habe (VwGH 19.10.2000, Zl. 98/20/0233). Zum gegebenen Zeitpunkt ist der Beschwerdeführer aber noch sunnitischer Moslem, so dass aktuell ohnehin von keiner Verfolgung ausgegangen werden kann.

Da eine aktuelle oder zum Fluchtzeitpunkt bestehende asylrelevante Verfolgung auch sonst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht hervorgekommen, notorisch oder amtsbekannt ist, war in der Folge davon auszugehen, dass eine asylrelevante Verfolgung nicht existiert.

Das Bundesamt ist somit im Hinblick auf § 33 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 zu Recht davon ausgegangen, dass das Vorbringen des Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.

Das zuständige Büro des UNHCR hat dem Bundesamt zudem die Zustimmung gemäß § 33 Abs. 2 AsylG 2005 zur Abweisung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz wegen offensichtlicher Unbegründetheit erteilt.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides war daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

3.2. Zum Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur

Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Die Außerlanderschaffung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann auch dann eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz (bezogen auf den Einzelfall) nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exceptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK ist nicht ausreichend. Vielmehr ist es zur Begründung einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK notwendig, detailliert und konkret darzulegen, warum solche exceptionellen Umstände vorliegen (vgl. etwa VwGH 20.11.2018, Ra 2018/20/0528; 25.05.2016, Ra 2016/19/0036, mwN).

Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, vermochte der Beschwerdeführer eine konkrete Bedrohung im Herkunftsstaat nicht glaubhaft darzutun, weshalb auf Grund des Vorbringens auch keinerlei Bedrohung im Sinne des § 8 AsylG 2005 erkannt werden kann.

Unter Berücksichtigung der dem gegenständlichen Erkenntnis zugrundeliegenden Feststellungen zur Lage in Marokko sowie zu den persönlichen Umständen des Beschwerdeführers und zur Situation des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr dargelegten beweiswürdigen Erwägungen kann, wie aufgezeigt, auch nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in eine ausweglose oder existenzbedrohende Notlage geriete.

Aus der allgemeinen Situation allein ergeben sich aber auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es wahrscheinlich wäre, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr im Sinne des § 8 AsylG 2005 bedroht wäre.

Eine völlige Perspektivenlosigkeit für den Beschwerdeführer kann somit schlichtweg nicht erkannt werden. Ziel des Refoulements schutzes ist es nicht, Menschen vor unangenehmen Lebenssituationen zu beschützen, sondern einzig und allein Schutz vor exceptionellen Lebenssituationen zu geben.

Außergewöhnliche, auf das gesamte Staatsgebiet bezogene Umstände, angesichts derer die Abschiebung des gesunden und erwerbsfähigen Beschwerdeführers nach Marokko die Garantien der Art. 2 und 3 EMRK verletzen würde, sind unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erblicken.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war daher im Ergebnis ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

3.3. Zum Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 58 AsylG 2005 hat das Bundesamt die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG 2005 von Amts wegen zu prüfen, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 57 AsylG 2005 ist bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Bedingungen die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz von Amts wegen oder auf Antrag an im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige zu erteilen.

Der Beschwerdeführer befindet sich im Stande der Zurückweisung im Sondertransit des Flughafens XXXX . Da ihm eine Einreise nicht gestattet worden ist, scheidet eine Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG 2005 bereits am Umstand, dass sich der Beschwerdeführer rechtlich nicht im Bundesgebiet aufhält. Aus diesem Grund kommt auch eine Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG und damit verbunden die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 nicht in Betracht. Zudem würden auch die in § 57 AsylG geregelten Voraussetzungen bei ihm nicht vorliegen.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides war daher im Ergebnis ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

3.4. Zum Unterbleiben einer mündlichen Beschwerdeverhandlung

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhandlung gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG, wonach eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht, sind im

gegenständlichen Fall erfüllt, zumal in der Beschwerde der Beurteilung durch den angefochtenen Bescheid auch nichts Konkretes entgegengehalten wird, womit der erste Tatbestand des § 21 Abs. 7 BFA-VG erfüllt ist. Zudem ist auch der zweite Tatbestand des § 21 Abs. 7 BFA-VG erfüllt, weil das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, soweit es sich auf eine Verfolgung aus religiösen Gründen bezieht, offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht und daher jedenfalls als nicht glaubhaft einzustufen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.